

An den
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Bergisch Gladbach
Per Fax: 02202 - 14702222

Betreff: Anleinplicht von Hunden in den Naturschutzgebieten von Bergisch Gladbach.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch für die Naturschutzgebiete im Raum Bergisch Gladbach besteht nach dem Landschaftsplan Südkreis ein Verbot Hunde unangeleint mit sich zu führen.

Wie ich täglich erlebe wird dieses Verbot im Naturschutzgebiet Schluchter Heide von nahezu keinem Hundehalter eingehalten. So ist das Aufschrecken und Hetzen des Rehwildes unvermeidlich und ein erschreckend häufiges Erlebnis. Aushänge von Privatpersonen mit Hinweisen auf verletzte und blutende Tiere zeigen keinerlei Wirkung.

Das Amt für Planung und Landschaftsschutz Rheinisch-Bergischer Kreis (Frau Fassbender) hat in Kenntnis dieser Situation einen Flyer erstellt und eine Pressemitteilung verteilt. Der Flyer ist als „Ratgeber für Hundehalter“ gestaltet und erläutert die Gründe für die Leinenpflicht.

Einen Hinweis auf eine persönliche Konsequenz für einen Verstoß ist nicht enthalten.

Nach meiner Kenntnis hat die Presse auf die Pressemitteilung hin nicht reagiert.

Die Flyer wurden an alle Städte und Gemeinden im Kreisgebiet, also auch an die Stadt Bergisch Gladbach verteilt. Eine Verteilung an die Hundehalter ist mir nicht bekannt. Für jeden sichtbar zeigt dieser Flyer keine Wirkung und eine Verbesserung der Situation ist so wohl auch nicht zu erwarten.

Mein Vorschlag Hinweise zur Leinenpflicht an den offiziellen Schildern „Naturschutzgebiet“ anzubringen wurde als nicht vorgesehen abgelehnt.

Als Verantwortlicher für die Einhaltung des Verbotes wurde mir der zuständige Revierförster Herr Joachim Cohnen benannt. Auch ihm wurde der Flyer zugestellt. Herr Joachim Cohnen erklärte sinngemäß, es sei ihm nicht möglich die Einhaltung des Verbotes sicher zu stellen.

Glaubhaft begründete er dieses mit seinem zu großen Zuständiggebiet und der zu hohen Belastung durch andere Aufgaben.

Mein Vorschlag Hundehalter im Auftrag des Revierförsters ehrenamtlich ansprechen zu dürfen wurde aufgrund der „Rechtslage“ abgelehnt.

Ich beschwere mich, dass die Stadt Bergisch Gladbach offensichtlich kein erkennbares eigenständiges Interesse am Schutz ihrer wertvollen Naturschutzgebiete hat. Ein Verweis auf die formale Verantwortlichkeit des Revierförsters hilft in keiner Weise.

Ich möchte anregen, dass die Stadt Bergisch Gladbach Maßnahmen ergreift damit das rechtlich bestehende Verbot auch in ihren Naturschutzgebieten eingehalten wird.

Gerne bin ich bereit mein Anliegen wörtlich und schriftlich näher zu erläutern. Sollte sie sich als Ausschuss als nicht zuständig betrachten bitte ich sie mir mitzuteilen an welche Institution ich mich als Bürger wenden kann.

AM



Artenvielfalt bewahren

Viele Hunde toben gerne in Bachläufen oder kleinen Seen. In Naturschutzgebieten sind diese für Hunde aber tabu. Denn Bäche und Seen bieten einen Lebensraum für viele geschützte Pflanzen und Tiere. Durch Hunde kann dieser Bestand gefährdet werden.

Eine weitere Gefahr für die Naturschutzgebiete können auch die „Hinterlassenschaften“ der lieben Vierbeiner sein. Denn einige seltene Pflanzen brauchen einen nährstoffarmen Lebensraum, um sich richtig entwickeln zu können. Sie wachsen nur dort und könnten an anderen Standorten nicht überleben. Verrichten die Hunde außerhalb der Gehwege ihr Geschäft, tragen sie zur Nährstoffanreicherung bei. Nährstoffliebende Pflanzen verdrängen dann die seltenen, an nährstoffarme Böden angepassten Arten. Auch Acker- und Grünlandflächen, auf denen Lebens- und Nahrungsmittel angebaut werden, dürfen nicht durch Hundekot verunreinigt werden, da dies zu Problemen bei der Verwertung des Ernteguts und zu Erkrankungen der Nutztiere führen kann.

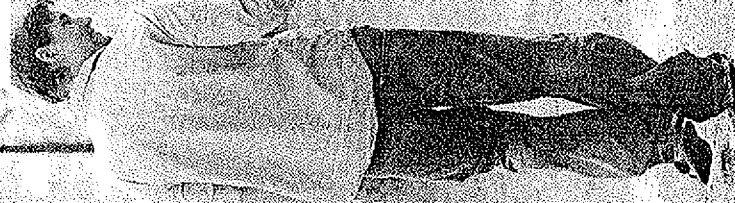
Jeder angeleinte Hund trägt also zu dem Erhalt der Vielfalt unserer heimischen Natur und einem friedlichen Miteinander aller Erholungssuchenden sowie der Tier- und Pflanzenwelt bei.

Übrigens: Außerhalb der Naturschutzgebiete dürfen Hunde ohne Leine laufen, solange sie in Reichweite ihres Besitzers bleiben und die Wege nicht verlassen. Trotzdem sollte besonders während der Brutzeiten immer auf wild lebende Tiere geachtet werden. Weitere Informationen zum Thema Landschaftsschutz unter: www.rbk-direkt.de/naturschutzgebiete-im-rheinisch-bergischen-kreis.aspx



Mit dem Hund durch Naturschutzgebiete

Ein Ratgeber für Hundehalter

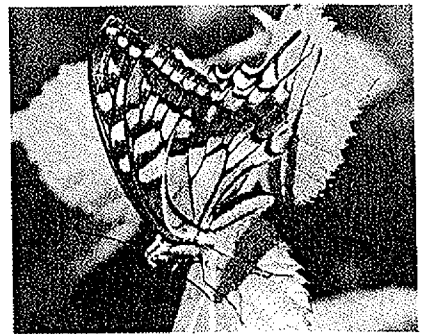


Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landkreis, Standort für Prozess und Form
 Ratgeber im Rheinisch-Bergischen Kreis, 75169 Bergisch Gladbach, 01.07.2021
 2336 133 02020713 24975 www.rbk-direkt.de E-Mail: info@rbk-direkt.de
 Die Rheinisch-Bergische Nachrichten, Bismarckstr. 83, 75169 Hammich-Weserbach
 Layout/Design: Sabine Müller, Foto: Tilmann Osk. Fischer, Foto: Tilmann
 Osk. Fischer, Foto: Tilmann Osk. Fischer, Foto: Tilmann Osk. Fischer



Naturschutzgebiete als Erholungsraum

Durchatmen, die Natur erleben, abschalten und entspannen: Die Landschaft im Rheinisch-Bergischen Kreis ist sowohl bei Fahrradfahrern, Wanderern als auch bei Spaziergängern und ihren vierbeinigen Begleitern sehr beliebt. Die Naturschutzgebiete sind aber vor allem Lebensraum für seltene Pflanzen und ein Rückzugsort für viele Tierarten. Daher sind sie nur für die sogenannte „stille Erholung“ geeignet. Die Gebiete stehen unter strengem Schutz und dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Die vielfältigen Möglichkeiten



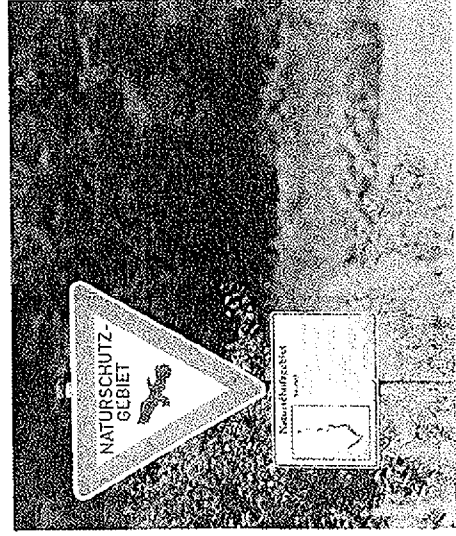
der Freizeitgestaltung stoßen in Naturschutzgebieten daher an ihre Grenzen. Neben Toleranz und Rücksichtnahme gegenüber den Bedürfnissen der anderen Besucher gelten hier besondere Regeln zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt. Nur wenn diese Regeln beachtet werden, können die Naturschutzgebiete auch in Zukunft ein Ort für alle Erholungssuchenden bleiben.

Daher gibt es einige einfache Regeln, die den gemeinsamen Umgang und das Miteinander erleichtern. Eine der wichtigsten davon ist die Leinenpflicht für Hunde, die in allen Naturschutzgebieten gilt.



Leinenpflicht als Schutz Der Jagdliebe

Auch bei gut erzogenen Hunden kann man nie sicher sein, ob ihr Jagdtrieb im Wald geweckt wird. Dann reagieren Hunde nicht immer so, wie man sie als Besitzer kennt. Wenn ein Hund Wild nachstellt, gilt er jagdrechtlich als wildernd und es kann zu Konflikten mit dem Jäger kommen. Diese können verhindert werden, indem man die Tiere anleint. Die Leine darf maximal eine Länge von 1,80 Meter haben.



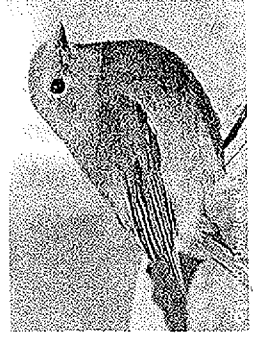
Gefahr für Wild



Darüber hinaus gibt es zahlreiche Menschen, die sich vor freilaufenden Hunden fürchten. Auch Wildtiere nehmen die vierbeinigen Waldbesucher oftmals als eine Gefahr wahr. Besonders im Frühjahr schrecken Hunde das Wild mit seinen Jungtieren auf. Aus Angst flüchten die Tiere und können sich dabei verletzen. Laufen sie auf eine befahrene Straße, besteht die Gefahr, dass sie angefahren werden. Im Winter zehrt eine wilde Flucht außerdem an den Reserven der Tiere, da ihre Nahrungsgrundlage zu dieser Jahreszeit begrenzt ist. Eine zusätzliche Gefahrenquelle bei einer plötzlichen Flucht können dann glatte Schnee- und Eisflächen sein.

Rücksicht auf brütende Vögel und Jungtiere

Freilaufende Hunde sind auch eine besondere Bedrohung für Vögel und Jungtiere. Denn manche Vögel, wie zum Beispiel Rotkehlchen oder Heideferche, brüten auf dem Boden und verlassen ihre Brutstätten fluchtartig, wenn Hunde auftauchen. Die Eier oder Jungtiere bleiben dann ungeschützt zurück und werden für Greifvögel und andere



Jäger zur leichten Beute. Gleiches gilt auch für Kinderstuben anderer Tiere.